

## **Richtlinien**

### **des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zur Förderung der unternehmerischen Selbständigkeit an Hochschulen und Forschungseinrichtungen (EXIST III)**

#### **Neufassung**

**vom 7. März 2007**

Mit diesen Richtlinien werden die Richtlinien zu EXIST III vom 24.05.2006 aktualisiert, indem die Förderung unter Beteiligung des Europäischen Sozialfonds (ESF) erfolgt. Förderentscheidungen für Vorhaben ab Antragsfrist 15. März 2007 werden auf Basis dieser Richtlinien erstellt.

#### **Vorbemerkung**

Deutschlands Universitäten, Fachhochschulen und Forschungseinrichtungen gehören in zahlreichen Feldern zur internationalen Spitze. Hier werden viele Ideen geboren, die die Grundlage für neu geschaffene Unternehmen bilden und die Märkte von morgen erobern können. Hier werden die künftigen unternehmerischen Persönlichkeiten ausgebildet, die entscheidend zum Erfolg innovativer Unternehmen beitragen oder selbst den Sprung in die Selbständigkeit wagen.

Wie internationale Vergleiche zeigen, entscheiden sich in Deutschland allerdings immer noch zu wenig Akademikerinnen und Akademiker für die Gründung eines eigenen Unternehmens. Zu oft wird die Möglichkeit nicht konsequent weiterverfolgt, mit neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen oder Geschäftsideen ein eigenes Unternehmen aufzubauen. Daher bedarf es weiterhin erheblicher Anstrengungen aller Beteiligten an Hochschulen, Forschungseinrichtungen und in Politik und Wirtschaft, mehr potentielle Gründerinnen und Gründer zur unternehmerischen Selbstständigkeit zu motivieren und ihnen ein Umfeld zu bieten, das sie hierauf vorbereitet und auch aktiv zum Gelingen von Gründungsvorhaben beiträgt.

Das Programm „EXIST – Existenzgründungen aus Hochschulen“ hat über die beiden vorherigen Wettbewerbe, aus denen im Jahr 1998 die fünf EXIST-Modellregionen und im Jahr 2002 die zehn EXIST-Transfer-Netzwerke hervorgegangen sind, in den vergangenen acht Jahren einen erheblichen Beitrag dazu geleistet, dass an den meisten Hochschulen das Gründungsklima heute deutlich besser ist und Gründungsinteressierte vielfältige hochwertige Unterstützungsangebote erhalten. Ergänzt wird diese Förderung durch das weiterhin laufende Teilprogramm EXIST-SEED, mit dem an Hochschulen konkrete Gründungsvorhaben bis zur Erstellung eines Businessplans unterstützt werden. EXIST-SEED, das ab dem Jahr 2000 zunächst in den EXIST-Regionen angeboten wurde, kann seit Anfang des Jahres 2005 bundesweit in Anspruch genommen werden.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) knüpft mit der neuen Richtlinie EXIST III an die mit den beiden vorherigen Richtlinien („Existenzgründer aus Hochschulen“, „EXIST-Transfer“) erzielten Erfolge an. Dabei sollen insbesondere folgende Akzente gesetzt werden:

- An den Hochschulen müssen stärker als bisher die Grundlagen für eine unternehmerische Selbständigkeit – sei es unmittelbar oder nach zwischenzeitlicher Berufserfahrung außerhalb der Hochschulen – gelegt werden.
- Das Gründungsthema darf an Hochschulen und an Forschungseinrichtungen kein Nischendasein führen. Hochschulleitungen und -verwaltungen sind gefordert, sich zur Erschließung der zweifellos vorhandenen Potentiale für die Entwicklung unternehmerischer Persönlichkeiten sowie zur systematischen Überführung wissenschaftlicher Erkenntnisse und innovativer Geschäftsideen in die Anwendung zu bekennen.
- Es gilt, innerhalb und außerhalb der Hochschulen neue Zielgruppen zu erreichen. Zum Beispiel sollen Studierende wie Lehrende an natur- und ingenieurwissenschaftlichen Fakultäten, Alumni sowie Angehörige von Forschungseinrichtungen verstärkt adressiert und in die Aktivitäten eingebunden werden.
- Zugleich sollen verstärkt Partner aus der Wirtschaft (z.B. Gründer erfolgreicher High-Tech-Startups, geeignete Finanziers) einbezogen werden, die ihre Expertise und praktischen Erfahrungen einbringen.
- Mit einer Förderung im Rahmen von EXIST III wird erwartet, dass die gründungsbezogenen Aktivitäten an den teilnehmenden Hochschulen und Forschungseinrichtungen nachhaltig integriert werden.

Nach der bisherigen Netzwerkförderung erfolgte im Jahr 2006 der Übergang auf eine bundesweite projektorientierte Förderung. Dies ermöglicht sowohl, noch bestehende Lücken zu schließen als auch neue Ansätze zu erproben und anzuwenden.

## **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

### **1.1 Zuwendungszweck**

Das BMWi beabsichtigt, mit dieser Richtlinie im Rahmen des Programms „Existenzgründungen aus der Wissenschaft (EXIST)“ Anstöße zur dauerhaften Verankerung einer Kultur der unternehmerischen Selbständigkeit und zur Stärkung des Gründungsgeschehen an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen zu geben. Ergänzt wird diese Zielsetzung durch die Richtlinie zum Teilprogramm EXIST-Seed.

Ziel dieser Richtlinie ist, dazu beizutragen, dass an Hochschulen und mit diesen kooperierenden Forschungseinrichtungen sowie in deren Umfeld

- unternehmerische Selbstständigkeit frühzeitig als berufliche Option attraktiv gemacht wird,
- eine konsequente Übersetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse in wirtschaftliche Wertschöpfung erfolgt,
- eine bedarfsgerechte und hochwertige Qualifizierung und Unterstützung von Gründungsinteressierten etabliert wird sowie
- die Anzahl an und vor allem Erfolgswahrscheinlichkeit von Gründungen erhöht wird.

Indem wissenschaftliche Einrichtungen entsprechende Strukturen und Verfahren einrichten, sollen mehr Studierende, Absolventen/Absolventinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen zur Gründung eines eigenen Unternehmens motiviert und befähigt werden, die wirtschaftliche Verwertung von Forschungsergebnissen über Ausgründungen gestärkt sowie die Zahl und Qualität innovationsorientierter Unternehmensgründungen aus wissenschaftlichen Einrichtungen erhöht werden.

## 1.2 Rechtsgrundlage

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Richtlinien, der BMBF-Standardrichtlinien für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuwendungen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Zuwendungen werden unter finanzieller Beteiligung des ESF gewährt. Die finanzielle Beteiligung des ESF erfolgt auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den ESF und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999, der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 sowie der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates.

## 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte von Hochschulen sowie von Forschungseinrichtungen, die Aktivitäten im Sinne des Zweckes (Nummer 1.1) zum Ziel haben. Diese Projekte sollen den folgenden Handlungsfeldern zuordenbar sein:

- a) Generierung und Umsetzung von Ideen für technologie- und wissensbasierte Unternehmensgründungen, zum Beispiel durch:
  - Umsetzung und Weiterentwicklung von Ideen- und Businessplanwettbewerben
  - Ideenwerkstätten, insbesondere auch unter Beteiligung von Forschungseinrichtungen
- b) Begleitende Beratung und Unterstützung technologie- und wissensbasierter Gründungsvorhaben, zum Beispiel durch:
  - Ausbau von Gründerräumen und Inkubatoren
  - One-Stop-Agencies für Gründungsinteressierte
  - Aufbau spezifischer Beratungsangebote unter Einbeziehung markt- bzw. technologiefeldbezogener Expertise (z. B. Patentinformations- und Technologiezentren, Patent- und Verwertungsagenturen, Business Angel).

- c) Entwicklung und Umsetzung von Qualifizierungsmaßnahmen für unternehmerische Selbstständigkeit, zum Beispiel durch:
- Aus- und Weiterbildungsangeboten für Studierende, Absolventinnen/Absolventen und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, insbesondere der natur- und ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtungen
  - Interdisziplinäre Gründerkollegs
- d) Sensibilisierung und Motivierung potentieller Gründerinnen und Gründer, zum Beispiel durch:
- Veranstaltungen mit sehr erfolgreichen Gründerinnen und Gründern
  - Aktivierung der Alumni-Netzwerke zur Motivation und Begleitung potentieller Gründerinnen und Gründer

Die genannten Handlungsfelder und ihre Beispiele sind nicht als abschließend zu betrachten. Wichtig und alle Handlungsfelder betreffend sind auch Aktivitäten zur Stärkung der Teilnahme am EXIST-SEED Programm.

Förderfähig sind sowohl Projekte mit Modellcharakter und möglicher Vorbildfunktion für andere Einrichtungen und Initiativen als auch Projekte, mit denen erfolgreich erprobte Ansätze aus den bisherigen EXIST-Netzwerken oder ähnlichen Initiativen übertragen werden. Auch Projekte, die die praktische Umsetzung neuer Erkenntnisse der Gründungsforschung zum Gegenstand haben, werden bei der Auswahl berücksichtigt.

Aus den bisherigen Erfahrungen des EXIST-Programms heraus erscheinen unter anderem Projekte sinnvoll, die stärker als bisher folgende Zielgruppen und Partner ansprechen bzw. einbeziehen:

- Absolventinnen und Absolventen (Alumni) und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als potentielle Gründerinnen und Gründer sowie als Multiplikatoren zur Gründungsmotivation und -begleitung (Erschließung weiterer Zielgruppen)
- natur- und ingenieurwissenschaftliche Fachbereiche sowie andere Fachbereiche außerhalb der Wirtschaftswissenschaften (fachbereichsübergreifende und interdisziplinäre Projekte)
- Partner aus der Wirtschaft wie z.B. Existenzgründer und Unternehmer, Akteure aus gründungs-, verwertungs- und anderen unternehmensrelevanten Dienstleistungsbereichen (Praxis-/Wirtschaftsbezug)

### **3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind Hochschulen sowie im Verbund mit mindestens einer Hochschule außeruniversitäre Forschungseinrichtungen (z.B. Ressortforschungseinrichtungen, Einrichtungen der Max-Planck- und Fraunhofer-Gesellschaft, der Hermann von Helmholtz- und der Leibniz-Gemeinschaft), soweit sie für die im Rahmen dieser Richtlinie finanzierten Leistungen nichtwirtschaftliche Tätigkeiten gemäß Artikel 3.1.1. des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation ausüben.

Die Antragsberechtigten können für Teilleistungen Unteraufträge vergeben.

Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, kann nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Projektförderung für ihren zusätzlichen Aufwand bewilligt werden.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Förderung singulärer Einzelprojekte ist ausgeschlossen, die Aktivitäten müssen in übergreifende Initiativen eingebunden sein und die jeweils relevanten Akteure mit einbeziehen. Es wird hoher Wert auf eine sinnvolle Verzahnung und Vernetzung der Aktivitäten mit denen anderer Einrichtungen gelegt.

Die Förderung setzt voraus, dass Erfahrungen und Ergebnisse der bisherigen EXIST-Netzwerke und ggf. ähnlicher Initiativen für das eigene Projekt bei der Antragstellung berücksichtigt werden, vgl. hierzu z. B. die Veröffentlichungen im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitforschung des EXIST-Programms ([www.exist.de](http://www.exist.de)).

Die Beteiligung an anderen einschlägigen Bundes- oder Landesprogrammen wird begrüßt. Sie ist kein Hindernis für die Teilnahme, wenn die aus anderen Fördermitteln finanzierten Projekte in das Konzept ergänzend eingebunden, inhaltlich beschrieben und finanziell ausgewiesen werden. Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist neben einer Förderung durch andere Programme mit gleicher inhaltlicher Zielsetzung ausgeschlossen.

Antragsteller sollen sich – auch im eigenen Interesse – im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens mit dem EU-Forschungsrahmenprogramm vertraut machen. Sie sollen prüfen, ob das beabsichtigte Vorhaben spezifische europäische Komponenten aufweist und damit eine ausschließliche EU-Förderung möglich ist. Weiterhin ist zu prüfen, inwieweit im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens ergänzend ein Förderantrag bei der EU gestellt werden kann. Das Ergebnis der Prüfungen soll im nationalen Förderantrag unter Nennung der relevanten EU-Programme kurz dargestellt werden.

#### **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendungen können im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden. Die Projekte können in begründeten Fällen eine Laufzeit von bis zu drei Jahren haben.

Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die individuell bis zu 100 % gefördert werden können.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF98).

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Kostenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für FuE-Vorhaben (NKBF98). Diese gelten auch mit den Einschränkungen nach Nummer 5 für Anträge aus Helmholtz-Zentren sowie der Fraunhofer-Gesellschaft.

## 7. Verfahren

### 7.1 Einschaltung eines Projektträgers und Anforderung von Unterlagen

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMWi seinen Projektträger

Forschungszentrum Jülich GmbH

Projektträger Jülich (PTJ)

Außenstelle Berlin

Wallstraße 18, 10179 Berlin

ab 01.04.2007: Zimmerstr. 26-27, 10969 Berlin

(im Folgenden Projektträger)

beauftragt.

Ansprechpartnerin ist Frau Glowik (Telefon 030 – 20199-423, [m.glowik@fz-juelich.de](mailto:m.glowik@fz-juelich.de), [www.exist.de](http://www.exist.de))

Vordrucke für Förderanträge, Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können unter der Internetadresse [http://www.kp.dlr.de/profi/easy/formular\\_bmw.html](http://www.kp.dlr.de/profi/easy/formular_bmw.html) („Formularschrank“ des BMWi)

abgerufen oder unmittelbar beim Projektträger angefordert werden.

Zur Erstellung von Projektskizzen (1. Stufe des Förderverfahrens) und förmlichen Förderanträgen (2. Stufe) wird die Nutzung des elektronischen Antragssystems „easy“ dringend empfohlen (<http://www.kp.dlr.de/profi/easy/download.html>).

### 7.2 Zweistufiges Verfahren

Das Förderverfahren ist **zweistufig** angelegt.

#### 7.2.1 Vorlage und Auswahl von Projektskizzen

In der **ersten** Stufe ist dem **Projektträger**

bis spätestens **15. März** der Jahre 2007 und 2008

zunächst eine Projektskizze in schriftlicher und elektronischer Form möglichst unter Nutzung von „easy-Skizze“ ([www.kp.dlr.de/profi/easy/skizze/index.html](http://www.kp.dlr.de/profi/easy/skizze/index.html)) zum Konzept des Projekts (bis max. 10 Seiten, ungebunden) mit zugehöriger Finanzplanung in 5-facher Ausfertigung vorzulegen. Darüber hinausgehende Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende Konzepte können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Projektskizze ist nach folgenden Gliederungspunkten zu erstellen:

- Thema, Ziel und inhaltliche Beschreibung des Projekts und seiner Module
- Begründung des Projektvorschlags auf der Basis der Erfahrungen und Ergebnisse der Gründungsunterstützung und ggf. Gründungsforschung
- Angaben zu den bereits angebotenen Maßnahmen aus den unter Nummer 2 genannten Handlungsfeldern sowie zur Einbettung des Projektes in die Gesamtaktivitäten des Antragstellers bzw. der Verbundpartner
- Benennung der Kooperationspartner und der Form der bereits praktizierten oder angestrebten Zusammenarbeit
- Vernetzung bzw. Zusammenwirken des Projekts mit bestehenden Unterstützungsangeboten der Region
- Vorgesehene Projektlaufzeit, grobe Finanzplanung und Meilensteinplanung
- Konzeptionelle Überlegungen zur Fortsetzung der Aktivitäten nach Auslaufen der Förderung (Erreichung von Nachhaltigkeit)

Aus der Vorlage eines Konzepts kann ein Rechtsanspruch nicht abgeleitet werden.

Die eingegangenen Projektskizzen werden durch den Projektträger und den Zuwendungsgeber nach folgenden Kriterien bewertet:

- Fachliche Qualität des Vorhabens
- Beitrag des vorgelegten Konzeptes zum Zweck der Richtlinie und zu der Akzentsetzung in der Vorbemerkung
- Erreichbarkeit von Nachhaltigkeit der geplanten Aktivitäten
- Erklärung der Leitung der Hochschule(n)/Forschungseinrichtung(en) zur aktiven Unterstützung des Projekts und zur Etablierung von Strukturen und Verfahren für gründungsunterstützende Aktivitäten.
- Reichweite (Übertragbarkeit des Konzepts, Multiplikatorwirkung, Hebelwirkung in Bezug auf das bisherige Gründungsgeschehen)
- Beitrag zur konzeptionellen Weiterentwicklung der Gründungsunterstützung

Auf der Grundlage der Bewertung werden dann die für eine Förderung geeigneten Projektideen ausgewählt. Das Auswahlresultat wird den Interessenten schriftlich mitgeteilt.

## **7.2.2 Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren**

In der **zweiten** Verfahrensstufe werden die Interessenten, deren Projektskizzen positiv bewertet wurden, aufgefordert, innerhalb von rund fünf Wochen einen förmlichen Förderantrag inkl. einer ausführlichen Beschreibung des Vorhabens vorzulegen. Der Projektantrag muss ebenfalls nach den unter Nummer 7.2.1 genannten Gliederungspunkten erstellt werden.

Die Beurteilung der Projektanträge nach den o. g. Kriterien erfolgt unter Beteiligung externer Gutachterinnen und Gutachter. Hierzu werden die Antragsteller ggf. zu einer Präsentation ihres Projektantrags eingeladen. Nach abschließender Prüfung entscheidet der Zuwendungsgeber über den Förderantrag.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

Des Weiteren sind im Rahmen der Mittel aus dem ESF die Europäische Kommission einschließlich des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), der Europäische Rechnungshof, die Bescheinigungsbehörde des Bundes, die Prüfbehörde des Bundes sowie die ESF-Verwaltungsbehörde des Bundes entsprechend Artikel 19 Abs. 2 der Durchführungs-Verordnung prüfberechtigt. Alle projektbezogenen Belege, insbesondere die Kostenbelege, müssen für mindestens zwölf Jahre nach Projektabschluss aufbewahrt werden, sofern nicht andere Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmen.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Berlin, den **7. März 2007**

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Im Auftrag

Dr. Velling